

Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze
 Einleiten vom Mischwasser aus der Entlastungsanlage Regenüberlaufbecken (RÜB) 1 auf Fl.Nr. 768
 Gmkg. Aßling in die Attel
 Gemeinde Aßling, Landkreis Ebersberg

Inhalt

1	Antrag und Sachverhalt	2
1.1	Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand	2
1.2	Antragsunterlagen	2
1.3	Wasserwirtschaftliche Situation	2
2	Prüfung des amtlichen Sachverständigen	5
2.1	Zweck der Gewässerbenutzung	5
2.2	Geprüfte Unterlagen	5
2.3	Umfang der Prüfung	5
2.4	Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht	5
2.5	Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen	6
2.6	Duldungspflicht des Freistaats Bayern als Gewässereigentümer	9
2.7	Abwasserabgabe	9
3	Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung / Inhalts- und Nebenbestimmungen .	10
3.1	Dauer der Erlaubnis	10
3.2	Anforderungen an die Mischwassereinleitung	10
3.3	Betrieb und Unterhaltung	10
3.4	Anzeige- und Informationspflichten	11
3.5	Unterhaltung und Ausbau des Gewässers	11
3.6	Auflagenvorbehalt	11
3.7	Duldungspflichten des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer	11
4	Hinweise	12
4.1	Hinweise für den Antragsteller	12
4.2	Hinweise für die Kreisverwaltungsbehörde	12

1 Antrag und Sachverhalt

1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

Die Gemeinde Aßling - im Folgenden Betreiber genannt - beantragt mit Schreiben vom 04.02.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser.

Mit dem geplanten Vorhaben soll gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

Einleiten von Mischwasser aus einer Entlastungsanlage bzw. einem Regenüberlaufbecken (RÜB 1) in die Attel.

1.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne, erstellt vom Ingenieurbüro Hinterholzer, Hochreit 1, 85617 Aßling, zugrunde:

Plan / Unterlage	Anlage Nr.	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht		04.02.2025	IB Hinterholzer
Urheberrechtserklärung		03.04.2025	IB Hinterholzer
Bemessung Regenüberlaufbecken	1a	04.02.2025	IB Hinterholzer
Gesamtspeichervolumen RÜB	1b	04.02.2025	IB Hinterholzer
Übersichtskarte M=1:10.000	Plan 1	04.02.2025	IB Hinterholzer
Übersichtslageplan der Teilbereiche (M=1:5.000) Lageplan OT Aßling (M=1:2.500) Detailplan Entlastung RÜB in die Attel (M=1:1.000)	Plan 2	04.02.2025	IB Hinterholzer
Fotodokumentation Einleitungsstelle	2	Ohne Datum	Ohne Angabe

1.3 Wasserwirtschaftliche Situation

1.3.1 Örtliche Verhältnisse

An der Kläranlage Aßling sind verschiedene Ortsteile der Gemeinde Aßling angeschlossen. Während einzelne Ortsbereiche (z.B. Frauenneuharting) im Trennsystem entwässern, befindet sich der zentrale Ort Aßling noch im Mischsystem. Deshalb sind im Ortsbereich von Aßling Entlastungsbauwerke notwendig. Hierfür sind im Mischwasserkanal 2 Regenüberläufe sowie 1 Regenüberlaufbecken vorhanden. Das RÜB 1 befindet sich auf dem Gelände der Kläranlage Aßling und entwässert, wie die beiden anderen Entlastungsanlagen und die Kläranlage, in die Attel.

1.3.2 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	RÜB 1
Benutztes Gewässer	Attel
Gewässerordnung	II
Gewässerfolge	Attel-Inn-Donau
Fluss-km	28,9
Einzugsgebiet A_{EO} (km ²)	73
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	0,441
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	1,0
Maßgebliche Hochwasserkote (m ü. NN)	482,7

1.3.3 Zustand des Wasserkörpers

1.3.3.1 Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 1_F564 Attel bei Einmündung Moosach; Seeoner Bach. Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand folgender repräsentativer Messstellen: 105690 Steg oh. Aßling Flkm 30,8 und 105688 oh. Brücke Henneleiten, Mst. 4.

1.3.3.2 Ökologischer Zustand (Stand Dez. 2021)

Der Ökologische Zustand wird bewertet mit unbefriedigend.

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologischer Zustand):

- Makrozoobenthos - Modul Saprobie: mäßig
- Makrozoobenthos - Modul Allgemeine Degradation: mäßig
- Makrozoobenthos - Modul Versauerung: mäßig
- Makrophyten & Phytobenthos: gut
- Phytoplankton: nicht bewertbar
- Fischfauna: mäßig
- Flussgebietsspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Umweltqualitätsnormen erfüllt

1.3.3.3 Orientierungswerte nach OGewV

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u.a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der OGewV unterstützend heranzuziehen. Zu folgenden für die kommunale Abwasserbehandlung relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die repräsentative WRRL- Messstelle Steg oh. Aßling Flkm. 30,8/ Attel

des Oberflächenwasserkörpers vor (Stand Dez 2017). Die Messstelle befindet sich im Oberstrom der beantragten Einleitung.

BSB₅ : 1,7 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 3 mg/l)

NH₄-N: 0,09 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,04 mg/l)

o-PO₄-P: 0,064 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,02 mg/l)

P_{ges}: 0,11 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,05 mg/l)

NO₂-N: 0,028 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,01 mg/l)

Die Messstelle Holzen liegt abstromig von der Einleitung aus dem RÜB und zeigte bei der letzten Analytik im November 2020 folgende Stoffkonzentrationen:

BSB₅ : <0,5 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 3 mg/l)

NH₄-N: 0,1 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,04 mg/l)

o-PO₄-P: 0,077 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,02 mg/l)

P_{ges}: 0,12 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,05 mg/l)

NO₂-N: 0,071 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,01 mg/l)

1.3.3.4 Chemischer Zustand (Stand Dez 2021)

Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen): nicht gut

Chemischer Zustand (ohne ubiquitären Stoffen): gut

Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Quecksilber, Summe 6-BDE

2 Prüfung des amtlichen Sachverständigen

2.1 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus der Entlastungsanlage RÜB 1 auf Fl.Nr. 768 Gmkg. Aßling.

Es wird eingeleitet

- Mischwasser aus der Entlastungsanlage:

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
RÜB 1	Aßling	766	Attel

2.2 Geprüfte Unterlagen

Der Benutzung liegen die unter 1.3 aufgeführten Unterlagen und Pläne zugrunde.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 14.05.2025 versehen.

2.3 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw. .

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf

- Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG

Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Bedingungen und Auflagen sind im Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung enthalten.

2.4 Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

2.4.1 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzung

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Abschnitt 3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F564 Attel bei Einmündung Moosach; Seeoner Bach ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

2.5 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.5.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Gemäß des Zeitplans der Gemeinde Aßling für den Umbau vom Misch- ins Trennsystem soll die Außerbetriebnahme der Regenüberläufe 1 und 2 zum 31.12.2045 erfolgen. Auch der Rückbau des RÜB 1 kann nach unserer Ansicht zum gleichen Zeitpunkt erfolgen, da bis dahin der Umbau des Mischsystems abgeschlossen ist. Daher wird der beantragte Zeitraum für die Erlaubnis bis zum 31.12.2045 von uns befürwortet.

2.5.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

2.5.2.1 Ermittlung der Anforderungen bei Einleitungen von Mischwasser

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein die Einleitung aufzunehmen. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung ist das DWA A/M 102-2 in Verbindung mit dem LfU-Merkblatt 4.4/22. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

Die Kläranlage Aßling befindet sich in Anforderungsstufe 2. Nach dem LfU Merkblatt 4.4/22, Tabelle 8 gelten in diesem Fall hinsichtlich der Anforderungsstufe für die Mischwasserentlastungen Normalanforderungen nach dem DWA A 102-2 sowie dem DWA A 166.

Im Prognosezustand (1.140 kg/d CSB und 1.700 m³/d) liegt laut den Antragsunterlagen für die Kläranlage Aßling die CSB-Zulaufkonzentration bei 670 mg/l. Das Mischungsverhältnis aus der Einleitung muss daher über 8,2 liegen (siehe nachfolgende Berechnung):

$$\left\{ \begin{array}{l} C_{T,aM,CSB} \leq 600 \frac{mg}{l} \\ C_{T,aM,CSB} > 600 \frac{mg}{l} \end{array} \right. \quad \begin{array}{l} m_{RÜB} \geq 7 \\ m_{RÜB} \geq (C_{T,aM,CSB} - 180)/60 \end{array}$$

$C_{T,aM,CSB}$ [mg/l] ist die mittlere CSB-Konzentration im Trockenwetterabfluss aus Messungen. In diesem Fall wird 670 mg/l angesetzt.

$$m_{RÜB} \geq \frac{670 - 180}{60} = 8,2$$

2.5.2.2 Prüfung der Einhaltung des Mischungsverhältnisses und der Oberflächenbeschickung

Das mittlere Mischungsverhältnis m ist laut DWA A 102-2 bei Vorhandensein mehrere Entlastungen im Kanalsystem im Nachweisverfahren nachzuweisen. Dies würde auch für den vorliegenden Fall gelten, da neben dem RÜB 1 auch noch 2 Regenüberläufe in der hydraulischen Einheit angeordnet sind.

Einzelbauwerke können nach folgender Gleichung abgeschätzt werden:

$$m_{RÜB} = \frac{(Q_{R,e} + Q_{R,Tr})}{Q_{T,aM}}$$

Mit den vom IB errechneten Daten ergibt sich ein mittleres Mischungsverhältnis von 9,35 nach folgender Formel:

$$m_{RÜB} = \frac{(148,3 \frac{l}{s} + 0 l/s)}{15,86 l/s} = 9,35$$

$$Q_{t,aM} = 15,86 \text{ l/s (Abschätzung IB)}$$

$$Q_{R,e} = 148,3 \text{ l/s}$$

$$Q_{R,Tr} = 0 \text{ l/s}$$

$$m_{RÜB} = 9,35 > 8,2$$

Die Vorgaben des DWA A 102-2 und 4.4/22 bezüglich des Mischungsverhältnisses werden damit unter Berücksichtigung des einfachen Verfahrens von der Einleitung aus dem RÜB 1 eingehalten.

Abweichend vom Regelwerk DWA A 102-2 wurde vom Ingenieurbüro kein Nachweisverfahren mit Schmutzfrachtsimulation durchgeführt. Möglicherweise wird das Mischungsverhältnis bei genauerer Betrachtung im Nachweisverfahren nicht eingehalten. Da das RÜB jedoch nicht mehr langfristig betrieben wird, sondern das Mischsystem im Ort Aßling in den nächsten Jahren bzw. Jahrzehnten vollständig ins Trennsystem umgebaut wird, wird in diesem Fall dieser Nachweis hilfsweise akzeptiert, da

in den kommenden Jahren sukzessive Baugebiete vom Mischsystem abgekoppelt werden und sich dadurch die Einleitung von Abwasser in die Attel über das RÜB 1 stetig reduziert.

Vom Ingenieurbüro wurde berechnet, dass die max. zulässige Oberflächenbeschickung für das Becken bei 5,68 m/h liegt und hierfür eine Beckenoberfläche von mindestens 128 m² erforderlich ist. Das Becken weist nach den Angaben des Ingenieurbüros eine Oberfläche von ca. 120 m² auf und unterschreitet damit den rechnerischen Wert geringfügig. Da die Einleitung nicht langfristig betrieben wird und ein sukzessiver Umbau vom Misch- ins Trennsystem erfolgt, kann die geringfügige Unterschreitung aus fachlicher Sicht toleriert werden.

2.5.2.3 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Der derzeitige unbefriedigende ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1_F564 Attel bei Einmündung Moosach; Seeoner Bach sowie die bestehende Überschreitung der Orientierungswerte für die Parameter P_{ges} , o-PO₄-P, NH₄-N, NO₂-N ist nicht maßgeblich durch die beantragte Einleitung verursacht, sondern durch andere Faktoren festgelegt.

2.5.2.4 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und der zulässige Drosselabfluss festgehalten.

2.5.3 Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßig Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingung abweichen, festgelegt.

2.5.4 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und –vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.5.5 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für die Attel obliegt dem Freistaat Bayern (Art. 22 BayWG). Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

2.5.6 Beweissicherung

Um zukünftige gewässerschutzrelevante Auswirkungen der Abwassereinleitung untersuchen und bewerten zu können sind Maßnahmen zur Beweissicherung notwendig. Eine Messeinrichtung zur Ermittlung der Einstau- und Überlaufereignisse wurde im November 2024 installiert und ist seit dem in Betrieb.

2.5.7 Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

2.6 Duldungspflicht des Freistaats Bayern als Gewässereigentümer

Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Bedingungen und Auflagen sind in Abschnitt 3 enthalten.

2.7 Abwasserabgabe

Die Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem nach Art. 6, Absatz 2, Satz 1 Nr.1 und Nr.2 BayAbwAG sind eingehalten.

3 Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung / Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird befristet auf 20 Jahre und endet am 31.12.2045.

3.2 Anforderungen an die Mischwassereinleitung

3.2.1 Hydraulische und konstruktive Anforderungen

Da vom Antragsteller keine Schmutzfrachtsimulation durchgeführt wurde, kann der maximal zulässige Drosselwert nicht festgelegt werden. Aufgrund des geplanten Umbaus des Kanalsystems ins Trennsystem und des zukünftigen Wegfalls des Regenüberlaufbeckens 1 wird auf die Festlegung eines max. Drosselabflusses ins Gewässer in diesem Fall verzichtet.

3.2.2 Spezifisches Speichervolumen im Kanalnetz

Entsprechend den einzelnen Beckenvolumina wird, bezogen auf das Einzugsgebiet des Kanalnetzes einer hydraulischen Einheit, je Hektar befestigte Fläche folgendes spezifische Speichervolumen im Kanalnetz festgelegt:

Für hydraulische Einheit Aßling Ort mindestens 15,13 m³/ha. Dieser Wert liegt über den Mindestanforderungen von 5 m³/ha.

Anrechenbar sind nur Becken aus deren Überläufen in das Gewässer entlastet wird und deren Inhalt der Kläranlage zugeführt wird.

3.3 Betrieb und Unterhaltung

3.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

3.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

3.4 Anzeige- und Informationspflichten

3.4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das die Flussufer von 10 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.6 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3.7 Duldungspflichten des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

3.7.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Attel.

Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

3.7.2 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Attel, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

4 Hinweise

4.1 Hinweise für den Antragsteller

Es wird vorgeschlagen, den Betreiber im Rahmen der Bescheidserteilung auf folgendes ausdrücklich hinzuweisen:

4.1.1 Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

4.1.2 Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

4.2 Hinweise für die Kreisverwaltungsbehörde

4.2.1 Hinweis zu Abfällen aus Abwasserbehandlungsanlagen

Auf die Auflagenvorschläge des Bayerischen Landesamt für Umwelt zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfällen (v.a. Klärschlamm, Rechen- und Sandfanggut) wird hingewiesen.

(Link: https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamm/doc/abfaelle_abwasser.pdf)

Bearbeiterin: Daniela Islinger

Rosenheim, den 14.05.2025
Wasserwirtschaftsamt Rosenheim